

Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung

des Kreises Siegen-Wittgenstein



Am Stadtwald 27, 57072 Siegen - 🕾 0271 23668-0 - 🖶 0271 23668-200 - E-Mail info@berufskolleg-wirtschaft.de

Hinweise zur Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern am Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung in Siegen

Die Beurlaubungsanträge sind von den Eltern bzw. dem Betrieb so frühzeitig schriftlich über die Klassenlehrkraft bzw. über die Stufenkoordinatorin/den Stufenkoordinator an die Schulleitung zu stellen, dass eine rechtzeitige Entscheidung möglich ist.

Für jede Schülerin/jeden Schüler besteht gemäß § 43 Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) NRW die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht. Von der Teilnahmepflicht kann die Schülerin/der Schüler nur gemäß § 43 Abs. 4 SchulG NRW beurlaubt, vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Für bis zu zwei Tage innerhalb eines Vierteljahres, die nicht unmittelbar an Ferien oder Feiertage angrenzen, beurlaubt die Klassen- bzw. die Stufenleitung, ansonsten die Schulleitung.

Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten. Zeiten einer Beurlaubung oder Befreiung sind keine Fehlzeiten im Sinne des § 49 Absatz 2 Satz 1 SchulG. Sie werden deshalb in der Regel in Zeugnissen oder Bescheinigungen der Schullaufbahnen nicht aufgenommen.

Der Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des Betriebes auf eine Beurlaubung der Schülerin/des Schülers vom Schulbesuch und sonstigen Schulveranstaltungen wird nur aus wichtigen Gründen genehmigt, diese Gründe dürfen wichtigen schulischen Gründen nicht entgegenstehen. Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass die Beurlaubung nicht dem Zweck dient, die Schulferien zu verlängern. Dies gilt auch für Feiertage.

Auch das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach § 41 Abs. 1 SchulG NRW haben die Erziehungsberechtigten bzw. die Betriebe nach § 41 Abs. 2 SchulG NRW dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige/die Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

Nach § 126 SchulG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

_

¹ Soweit nicht anders ausgewiesen: vgl. BASS 12-52 Nr. 1,

Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

gemäß § 43 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule

Name, Vorname (Schüler*in)	Name, Vorname Erziehungsberechtigte*r o. Betrieb
Geburtsdatum	Anschrift
Klasse u. Klassenlehrer*in	Telefon
Ich beantrage eine Beurlaubung vom Unterricht am	, bzw. in der
Zeit vom bis	.
Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung	g vor (ggf. Bescheinigung beigefügen):
Nachfolgende Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffe	n:
Fach: Stunden im Plan:	Fach-/Kurslehrer:
Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtssto	ff nachgeholt werden muss.
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntn	is genommen.
Datum Unterschrift des Schülers*in (bei Volljährigkeit)	Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder des Betriebes
1. Bei Beurlaubungen von bis zu zwei Tagen:	
Entscheidung durch die Klassenlehrkraft:	Die Beurlaubung []genehmigt wird
	[] abgelehnt.
	Datum Unterschrift der Klassenlehrkraft
2. Bei Beurlaubungen	
 von mehr als zwei Schultagen oder unmittelbar vor oder nach den Ferien. 	
Stellungnahme der Klassen- und Bildungsgangleitung:	Die Beurlaubung [] befürwortet
	wird [] nicht befürwortet
Ggf. Begründung:	
	Datum Unterschrift der Klassenlehrkraft
	Datum Unterschrift der Bildungsgangleitung
— → Entscheidung der Schulleitung:	Datum Unterschrift der Bildungsgangleitung
Entscheidung der Schulleitung: Der Antrag auf Beurlaubung wird	Datum Unterschrift der Bildungsgangleitung

Datum

Unterschrift der Schulleitung